

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Freiberuflichen Dienstleistungen (ZVBF) der Deutschen Rentenversicherung Nord

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	1
2.	Preise	1
3.	Änderungen der Leistung	1
4.	Ausführung	1
5.	Schlüsselübergabe und –verlust	2
6.	Haftung, Mitteilung von Unfällen	2
7.	Veröffentlichungen	2
8.	Nachunternehmerinnen	2
9.	Vertragsende, Kündigung oder Rücktritt	2
10.	Leistungsbedingungen	2
11.	Abrechnung	3
12.	Zahlungen	3
13.	Überzahlungen	3
14.	Abtretung	3
15.	Verschwiegenheitspflicht	3
16.	Gerichtsstand	3

Vorbemerkung:

Aus Vereinfachungsgründen ist in den weiteren Ausführungen die weibliche Form gewählt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Deutschen Rentenversicherung Nord (i.F. „Auftraggeberin“) und ihren Vertragspartnern (i.F. „Auftragnehmerin“), soweit diese ihre Dienstleistungen als freiberuflich Tätige anbieten und ausführen, deren Tätigkeit eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann (i.S.d. VOF i.V.m. §§ 611 ff BGB).
- 1.2 Art und Umfang der Leistungen werden durch den Vertrag und Auftrag bestimmt. Die Auftragnehmerin führt die in der Leistungsbeschreibung/im Auftrag genannten Tätigkeiten in dem vertraglich geschuldeten Umfang zur bestmöglichen Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zweckes nach bestem Wissen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie den für sie geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausführung aus. Sofern sich dort im Einzelfall keine zweifelsfreie Regelung finden sollte, gelten die dem Vertragsgegenstand zugrunde liegenden deutschen berufsrechtlichen Regelungen, und im Zweifel das Dienstvertragsrecht des BGB. Ausländisches Recht kommt nicht zur Anwendung.
- 1.3 Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.
- 1.4 Das Angebot und sämtlicher weiterer Schriftverkehr mit der Auftraggeberin müssen in deutscher Sprache erfolgen. Fremdsprachliche schriftliche Erklärungen Dritter (z. B. Bescheinigungen von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein. Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- 1.5 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin haben nur dann für den Auftrag Geltung, wenn und soweit diese durch die Auftraggeberin ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind.
- 1.7 Änderungen und Erweiterungen des Auftragsgegenstandes bedürfen in jedem Einzelfall einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung, in der auch ggf. anfallende Änderungen der vereinbarten Vergütung ausdrücklich geregelt sein müssen.

2. Preise

- 2.1 Die angebotenen Preise sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, feste Preise. Etwaige Auslagen und Nebenkosten der Auftragnehmerin, Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 2.2 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

3. Änderungen der Leistung

- 3.1 Beansprucht die Auftragnehmerin auf Grund von § 2 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss sie dies der Auftraggeberin unverzüglich vor Ausführung der Leistung und der Höhe nach anzeigen. Die Auftragnehmerin hat auf Verlangen, die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten gegenüber der ursprünglichen Kalkulation nachzuweisen.

4. Ausführung

- 4.1 Die Auftraggeberin behält sich vor, im Auftragschreiben den Liefertermin bzw. die Ausführungsfrist festzulegen. Sofern der Vertrag keine Ausführungsfrist vorsieht, ist mit der Ausführung der Leistung unverzüglich nach Erhalt des Auftrages oder zu einem von der Auftraggeberin zu bestimmenden späteren Zeitpunkt zu beginnen. Ist der Auftragnehmerin der Leistungsbeginn zu einem von der Auftraggeberin bestimmten späteren Zeitpunkt nicht zumutbar, haben die Vertragsparteien den Leistungsbeginn einvernehmlich festzulegen.
- 4.2 Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- 4.3 Die Auftragnehmerin hat mitzuteilen, wen sie als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.
- 4.4 Der Erfüllungsort (Leistungsort) – wenn nichts anderes vereinbart ist – liegt bei der Auftraggeberin.

5. Schlüsselübergabe und -verlust

- 5.1 Ist für die Erbringung der Leistung ein Schlüssel für die Räumlichkeiten der Auftraggeberin erforderlich, hat die Auftragnehmerin die erhaltenen Schlüssel schriftlich zu quittieren. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass der Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 5.2 Bei Verlust der Schlüssel ist die Auftragnehmerin der Auftraggeberin zum Schadenersatz verpflichtet. Dies schließt die Folgekosten für den eventuellen Austausch der Schließkreise mit ein.

6. Haftung, Mitteilung von Unfällen

- 6.1 Die Auftragnehmerin haftet für alle Schäden, die durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der in der Leistungsbeschreibung / dem Auftrag übernommenen Verpflichtungen verursacht werden.
- 6.2 Soweit Dritte Schaden erleiden und die Auftraggeberin in Anspruch nehmen, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich davon freizustellen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen.
- 6.3 Hat die Auftraggeberin auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin Schadenersatz zu leisten, so steht ihr der Rückgriff gegen die Auftragnehmerin zu, wenn der Schaden durch Verschulden der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden der Auftraggeberin oder ihrer Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 6.4 Die Auftragnehmerin haftet für ihre Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung, persönlichen Gegenstände des eingesetzten Personals usw. auch während der Arbeitsruhe insbesondere, wenn sich diese Gegenstände auf dem Grundstück der Auftraggeberin befinden.
- 6.5 Für den Fall eines Schadens der Auftraggeberin durch Pflichtverletzung der Auftragnehmerin hat diese die Auftraggeberin so zu stellen, wie sie bei wirtschaftlicher Betrachtung ohne die Pflichtverletzung stehen würde (sog. „positives Interesse“).
- 6.6 Die Auftragnehmerin hat Unfälle auf dem Grundstück der Auftraggeberin, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen und hierüber ihre jeweilige Versicherung zu unterrichten. Sie hat mündliche Mitteilungen innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

7. Veröffentlichungen

- 7.1 Die Auftragnehmerin darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen.

8. Nachunternehmerinnen

- 8.1 Die Auftragnehmerin darf die Ausführung der Leistungen oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb der Auftragnehmerin nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung wird nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt.
- 8.2 Die Auftragnehmerin darf Leistungen nur an Nachunternehmerinnen übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie hat die Nachunternehmerinnen bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- Sie darf den Nachunternehmerinnen keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihr und der Auftraggeberin vereinbart sind. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat sie dies nachzuweisen.
- 8.3 Die Auftragnehmerin hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) der hierfür vorgesehenen Nachunternehmerin schriftlich bekannt zu geben.
- 8.4 Die Auftragnehmerin muss sicherstellen, dass die Nachunternehmerin die ihr übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nr. 8.1 und 8.2 gelten entsprechend.
- 8.5 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Einholung von Angeboten bei Nachunternehmerinnen kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

9. Vertragsende, Kündigung oder Rücktritt

- 9.1 Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit vollständiger Erfüllung des im Auftrag bezeichneten Vertragsgegenstands durch die Auftragnehmerin.
- 9.2 Die Auftraggeberin kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen oder von ihm zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die Auftragnehmerin wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der Leistung in Verzug geraten ist oder nur mangelhaft durchgeführt hat,
 - die Auftragnehmerin wiederholt Pflichten aus dem Auftrag/Vertrag verletzt hat,
 - die Auftragnehmerin den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt,
 - die Auftragnehmerin in Insolvenz gerät oder die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind,
 - für die Auftraggeberin die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person der Auftragnehmerin liegenden Grunde unzumutbar wird,
 - die Auftragnehmerin vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebotsschreiben abgibt,
 - die Auftragnehmerin Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten der Auftragnehmerin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden,
 - die Auftragnehmerin aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen mit anderen Bietern über
- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,
- sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - zulässig sind. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr beauftragt oder für sie tätig sind.
- 9.3 Vor Ausübung der Rechte gemäß Nr. 9.2 erhält die Auftragnehmerin Gelegenheit, zu dem Kündigungs- bzw. Rücktrittsgrund Stellung zu nehmen.
- 9.4 Tritt die Auftraggeberin gemäß Nr. 9.2. vom Vertrag zurück, so hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung in Anspruch genommener Leistungen stehen der Auftragnehmerin auf Grund des Rücktritts nicht zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- 9.5 Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeberin und Auftragnehmerin verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.
- 9.6 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

10. Leistungsbedingungen

- 10.1 Die Auftraggeberin ist für den Fall nicht rechtzeitiger, nicht sachgemäßer oder aus einem sonstigen Grunde unzureichender Leistung der Auftragnehmerin nach erfolgloser Mahnung bzw. Aufforderung zur Mängelbeseitigung und Ablauf der hierfür gesetzten Frist berechtigt:
- den Vertrag auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerin durch einen Dritten erfüllen zu lassen oder
 - einen der Minderleistung entsprechenden Betrag von der Vergütung abzuziehen.

10.2 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 9 ZVBF bleibt hiervon unberührt.

11. Abrechnung

11.1 Die Rechnung ist unter Angabe des im Auftrag angegebenen Aktenzeichens und der Lieferanschrift an die im Auftragschreiben benannte Dienststelle einzureichen. Die Rechnung ist auf dem Briefumschlag deutlich und gut sichtbar als Rechnung zu kennzeichnen.

11.2 In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens bzw. des Leistungsverzeichnisses in Einzelsätzen nach Einheit und Menge aufzuführen. Die Auftragnehmerin hat die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmerinnen aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen. Auftragnehmerinnen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

11.3 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Die Abschlags- und Teilrechnungen haben die bisher erbrachten Leistungen aufzuführen, die erhaltenen Abschlagszahlungen abzusetzen und sind laufend zu nummerieren.

11.4 Gibt die Leistung oder die Rechnung Anlass zu Beanstandungen, dann beginnt die Zahlungsfrist für den beanstandeten Teil der Leistung erst nach Behebung der Mängel bzw. mit dem Tag des Eingangs der neuen einwandfreien Lieferung/Leistung oder korrekter Rechnung bei der Auftraggeberin.

11.5 Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen gehen zu Lasten der Auftragnehmerin.

12. Zahlungen

12.1 Die Zahlungen erfolgen nach Erfüllung der Leistung ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto der Auftragnehmerin. Bei der Nennung der Bankverbindung sind die SEPA Daten (IBAN und BIC/Swift-Code) anzugeben.

12.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

12.3 Als Tag der Zahlung gilt

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
- bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Auftraggeberin der Tag des Zuges des Überweisungsauftrages bei deren Zahlungsinstitut.

Von der Auftragnehmerin angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbareren Rechnungen bei der Auftraggeberin.

13. Überzahlungen

13.1 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich die Auftragnehmerin nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

13.2 Sofern die Auftragnehmerin im Falle einer Überzahlung daraus Nutzungen gezogen hat, ist sie nach § 818 Abs. 1 BGB zur Herausgabe der Zinsen verpflichtet. § 197 BGB findet Anwendung.

14. Abtretung

14.1 Forderungen der Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam.

14.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin, erst,

- wenn sie ihr vom alten Gläubiger (Auftragnehmerin) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags der Auftraggeberin schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:

„Ich erkenne an,

- dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegen gesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet werden,
- dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber der Auftraggeberin nicht wirksam ist.

Zahlungen, die die Auftraggeberin nach der Abtretung an die Auftragnehmerin leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige bei der Auftraggeberin bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht sechs Werkstage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn die die Zahlung bearbeitenden Kassen/Sonderkassen schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatten.“
Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

14.3 Die Auftraggeberin bestätigt der Auftragnehmerin den Eingang der Abtretungsanzeige.

15. Verschwiegenheitspflicht

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich für die Zeit, während und nach der Beendigung des Vertrages zur Geheimhaltung aller ihr aus der Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin bekannt gewordenen Informationen. Die Auftragnehmerin trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, damit diese Informationen Dritten nicht bekannt werden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Mitarbeiter der Auftragnehmerin, die an der Ausführung der Leistung beteiligt sind und besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter.

Die Auftragnehmerin ist weiterhin verpflichtet, das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X zu wahren. Sie gewährleistet, dass jeder der im Rahmen des Vertrages tätig wird, entsprechend verpflichtet wird, wenn dies von der Auftraggeberin verlangt wird.

Die Auftraggeberin kann von der Auftragnehmerin darüber hinaus verlangen, dass von dem Personal, das an der Ausführung der Leistung beteiligt ist, vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz folgende schriftliche Erklärung vorgelegt wird:

„Ich bestätige hierdurch, dass es mir untersagt ist, Einsicht in Schriftstücke aller Art, Akten usw. zu nehmen, die in den Räumen der Auftraggeberin aufbewahrt werden, und/oder davon Abschriften, Fotokopien und auch über auf andere Weise zur Kenntnis genommene Sachverhalte, Vermerke zu fertigen. Ich bestätige, dass es mir untersagt ist, Dritten Auskunft über betriebsinterne Sachverhalte der Deutschen Rentenversicherung Nord zu geben. Ich bin von meinem Arbeitgeber darüber belehrt worden, dass ich bei Verstoß gegen dieses Gebot mit einer fristlosen Entlassung ggf. mit einer Strafanzeige zu rechnen habe; eine eventuelle Verpflichtung zum Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.“

Bei Zuwiderhandlungen hat die Auftragnehmerin das eingesetzte Personal sofort auszuwechseln. Weitergehende Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lübeck.